

Gerichtstyp

OGH

Datum

19790710

Geschäftszahl

40b302/79

Norm

UrhG §16 Abs1; UrhG §16 Abs3; UrhG §24; UrhG §26;

Rechtssatz

Hat der Urheber die Verbreitungsbefugnis als Werknutzungsrecht einer Wahrnehmungsgesellschaft eingeräumt und hat diese - oder auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages eine andere nationale Wahrnehmungsgesellschaft - in der Folge eine räumlich beschränkte Werknutzungsbewilligung eingeräumt, dann wird durch eine Verbreitung von Werkstücken außerhalb dieses Vertragsgebietes nicht nur das Verbreitungsrecht des Urhebers, sondern auch das entsprechende Werknutzungsrecht der Wahrnehmungsgesellschaft verletzt.

Textdokument

RS U OGH

1979/07/10 4 Ob 302/79

Veröff: SZ 52/114 = EvBl 1979/242 S 662 = ÖBl 1980,25

Anmerkung

RS0076932

Dokumentnummer

JJR/19790710/OGH0002/00400B00302/7900000/006